



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

39. Jahrgang

29. April 2009

Nummer 7

Inhalt:

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung des Kreisausschusses

Information des Landratsamts Würzburg - Zulassungsbehörde -

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Winterhäuser Quelle“ durch die Stadt Würzburg

Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg

Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund-/Hauptschule) Helmstadt – Verbandssatzung –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt – Grund- und Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2009

Manöver und andere Übungen;

einzelne Übungen der Bundeswehr

einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: BdL-014.2-09

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 14:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, Haus II (großer Sitzungssaal),

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Umstufungen im Bereich der Kreisstraße WÜ 59 in der Ortsdurchfahrt in Neubrunn mit anschließendem Ausbau einer Teilstrecke
2. Abbruch und Ersatzneubau Doppelturnhalle und Schwimmhalle der Staatl. Realschule Ochsenfurt, Sportstätten, Realschule am Maindreieck:
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit Freigabe zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung
 - c) Vorstellung der Kostenschätzung
3. Erweiterung, Umbau und Modernisierung Realschule Höchberg; Eigenständige Heizungsanlage
4. Sonstiges

Az.: BdL-014.1-2009

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Freitag, 8. Mai 2009, 9:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II (großer Sitzungssaal),

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Information zur Umweltverträglichkeitsanalyse B 26 n
2. Zivile Nutzung des Flugplatzes Giebelstadt; Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum Genehmigungsantrag
3. Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“; Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg

4. Beschaffung einer neuen Telekommunikationsanlage für das Landratsamt Würzburg und seine Außenstellen
5. Vollzug des Haushaltsplans 2008; Bildung von Haushaltsresten
6. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008
7. e-Government in der Zulassungsbehörde; Übertragung von Zuständigkeiten auf eine kreisangehörige Gemeinde
8. Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2010 bis 31.03.2015
9. Sonstiges

Az.: FB 16 - FBL - 2009

Information des Landratsamts Würzburg - Zulassungsbehörde -

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit dem Bescheid vom 16.10.2008, Az: VII/5-7320a23/670/2 der Gemeinde **Eisingen** und den Verwaltungsgemeinschaften **Estenfeld** und **Hettstadt** im Einvernehmen mit dem Landkreis Würzburg die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde – Zulassungsbehörde – zur Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter und zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen mit Wirkung vom 01.11.2008 übertragen. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde bleibt hiervon unberührt, so dass die Bürger zur Erledigung dieser Amtshandlungen nach wie vor auch das Landratsamt aufsuchen können.

Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, ist seit 01.01.2009 die Erledigung der oben genannten Amtshandlungen in den Bürgerbüros/Einwohnermeldeämtern der Rathäuser von Eisingen, Estenfeld und Hettstadt zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

Az.: FB 25-863-2/96

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Winterhäuser Quelle“ durch die Stadt Würzburg

Mit Verordnung vom 20.03.2009 hat die Stadt Würzburg das Wasserschutzgebiet „Winterhäuser Quelle“ festgesetzt. Das Schutzgebiet erstreckt sich auch auf Gemeindebereiche des Marktes Reichenberg und des Marktes Winterhausen im Landkreis Würzburg. Aus formell-rechtlichen Gründen ist die Verordnung ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises Würzburg amtlich bekannt zu machen:

Verordnung der Stadt Würzburg über das Wasserschutzgebiet „Winterhäuser Quelle“ in der Stadt Würzburg, der Marktgemeinde Reichenberg und der Gemeinde Winterhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969) und der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Bestimmung der Stadt Würzburg als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Winterhäuser Quelle für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg vom 12.04.1984 (RABl. S. 56) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Würzburg wird in der Stadt Würzburg, der Marktgemeinde Reichenberg (Landkreis Würzburg) und der Gemeinde Winterhausen (Landkreis Würzburg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet „Winterhäuser Quelle“ festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engere Schutzzone,
 - 1 weitere Schutzzone A,
 - 1 weitere Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung sind fünf Lagepläne im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die in der Stadt Würzburg, dem Landratsamt Würzburg und in den Verwaltungen der vorstehend aufgeführten Gemeinden niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine geeignete Einfriedung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutz-zonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser unbedenklich ist und wenn die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird - oder wenn die Unbedenklichkeit des Auffüllmaterials im Einzelfall nachgewiesen wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	---	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Boden- und Baugrunduntersuchungen bis zu 5 m Tiefe, ansonsten nach Einzelfallprüfung	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten, ausgenommen im Rahmen der medizinischen Versorgung		verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in III B	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig nach Einzelfallprüfung	verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung; der Schlamm aus Kleinkläranlagen darf nicht ausgebracht werden		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist - bei Wärmepumpen, sofern das Wasser qualitativ nicht verändert wird (die Abkühlung alleine gilt nicht als qualitative Veränderung)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern ^{1) 2)} (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV) wird hingewiesen	---	nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser nicht nachteilig verändert ist, bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden bzw. bei Verwendung gleichwertiger Filter	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlage durch Druckprobe vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend nach den Maßgaben der DIN 1986-30 geprüft wird (siehe Anlage 2 Ziffer 5).</p> <p>Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.</p>		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 		<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

1) siehe Arbeitsblatt DWA-A 138 : Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
2) siehe Merkblatt DWA, ATV-DVWK-M153 - 02/00: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser auf die Bekanntmachung der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18.06.2003, Gz IID9-43410-003/00 wird hingewiesen
3)

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	---	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
5.	bei baulichen Anlagen			

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand des Hauptgrundwasserstockwerkes im Muschelkalk liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass weder durch die Ausführung der Baumaßnahme noch durch spätere Nutzung von Gebäuden und Grundstücken eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, sofern im Bebauungsplan keine Auflagen über Gründungstiefen enthalten sind	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten, sofern nicht unter Beachtung von Nr. 5.1 die hydrogeologisch-wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Anlage 2, Ziffer 6		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Anlagenverordnung (VAwS), Anhang 5 (JGS-Anlagen)		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	entsprechend Nr. 5.4		verboten
5.6	Biogasanlagen einschließlich deren Lagerbehälter zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2, auch für Gärsubstrate und Kompost sind die Sperrfristen der Düngeverordnung einzuhalten		verboten

⁴⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anhang 5, Nr. 3.2 der VAwS generell gilt, also auch für Güllekeller unter Stallungen

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten ausgenommen Kompost, der der Bioabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	Lagern von Festmist nur zulässig auf schluffigen Böden und jährlich wechselndem Standort, Lagern von Schwarzkalk ist unabhängig vom Boden zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt, Lagern von Kalkdünger ist unabhängig vom Boden zulässig		verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---		verboten
6.9	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8 neu anzulegen oder zu erweitern	---	zulässig sind nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten

(2) Soweit in Abs. 1 auf Merkblätter, technische Regeln etc. hingewiesen wird, gilt jeweils die neueste Ausgabe.

(3) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(4) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 3 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen und Genehmigungen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Soweit die Zulässigkeit von in § 3 Abs. 1 aufgeführten Handlungen von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht wird, bedürfen diese Handlungen einer Genehmigung. Diese darf nur durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, wenn eine Gefährdung des für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzenden Grundwassers nicht zu besorgen ist; § 34 WHG gilt entsprechend. Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

Einer Genehmigung im Rahmen der Einzelfallprüfung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften / Bestimmungen einer behördlichen Zulassung (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigung) bedürfen, wenn diese Zulassung von der unteren Wasserrechtsbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.
- (3) Ausnahmen und Genehmigungen nach Absatz 1 und 2 sind widerruflich; sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie Einsichtnahme in die nach Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 genehmigte oder ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Genehmigung oder Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Würzburger Tageszeitungen in Kraft.

Würzburg, 20.3.2009
STADT WÜRZBURG

Georg Rosenthal
Oberbürgermeister

Anlage 1
Lageplan M 1: 25.000

Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6



Legende:

Wasserschutzgebiet

- WI Fassungsbereich (Zone I)
- WII Engere Schutzzone (Zone II)
- WIIIA Weitere Schutzzone A (Zone IIIA)
- WIIIB Weitere Schutzzone B (Zone IIIB)

Winterhäuser Quelle

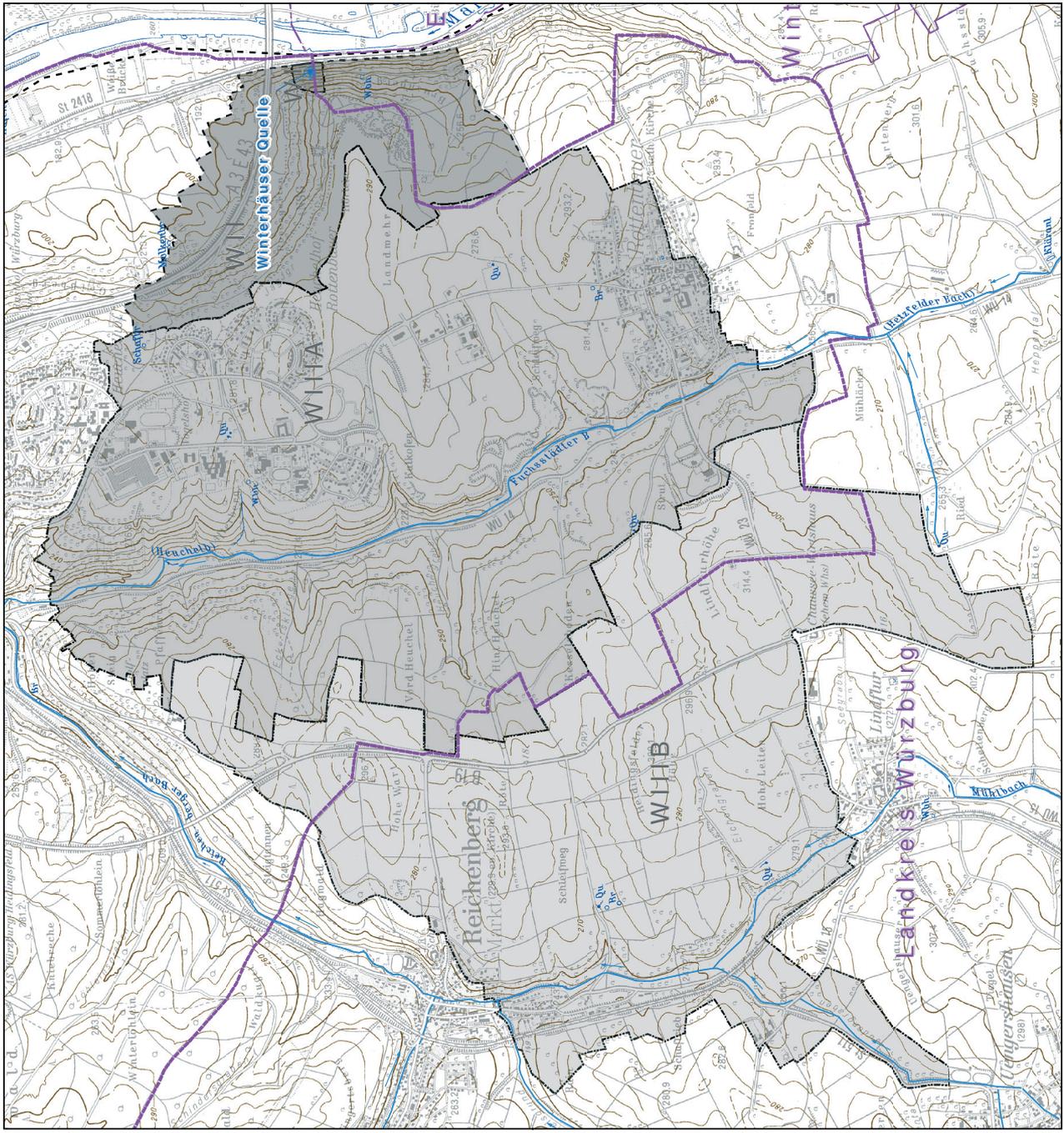
Quellfassung

Fließgewässer

- fließendes Gewässer Bach, Fluss
- Fließrichtung

Grenzen

- Gemeindegrenze
- Staats- und Landesgrenze
- Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt
- Betrachtungsgebiet



Plangrundlage: BayerLVA (1986/1989, 2004); STW AG (1992); TWV GmbH (2001, 2005)

Bauvorhaben: Wasserversorgung der Stadt Würzburg
Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
der Winterhäuser Quelle
Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren
gemäß §19 WHG i.V.m. Art. 35 BayWG

Anlage: 1 (Lageplan)	
Tag	Name
Entw. 26.07.2006	Meinhardt
Gez. 02.03.2007	Schmid
Gepr. 02.03.2007	Meinhardt

Trinkwasserschutzgebiet der Winterhäuser Quelle

Genesis
Umwelt Consult GmbH
Wasser, Boden, Energie, Arbeitsschutz
Ottens St. 2 · 91038 Schweinfurt, Tel. 09302 90050, Fax 035

Unternehmens-träger: Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

Schweinfurt, den 20.06.2007
J. Meinhardt
Joseph Meinhardt
WÜRZBURG, den 20.06.2007
p.p.a.
Dr. Norbert Marsch
Wolfgang Willigso

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (früher Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft).

5. Wiederkehrende Prüfung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in wasserwirtschaftlich kritischen Bereichen (zu Nr. 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		Kamerabefahrung	Dichtheitsprüfung
W S G – Z o n e I I I			
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	häuslichem Abwasser	alle 5 Jahre	bei Bedarf
	gewerblichem Abwasser (vor einer Abwasserbehandlungsanlage)	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Abwasserbehandlungsanlage)	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre

Die o. g. Tabelle stellt einen Auszug aus der Tabelle 1 der DIN 1986 – Teil 30, z. Zt. aktueller Stand Februar 2003, dar. Die Weiterentwicklung der DIN 1986 ist zu prüfen und ggf. sind die maßgebenden Prüfzeiten zu beachten.

6. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Empfehlung

Bei Stallungen sollte zur Betriebssicherheit das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufgeteilt werden.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, zulässig in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bzw. die Einschränkung der Nr. 6.10 des Auflagenkataloges bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Az.: KU-2009

Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG),
- Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie
- § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 17.04.2009 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 20.03.2009

erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftssatzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben. Grüngut sind sperrige pflanzliche Abfälle sowie Laub und Rasenschnitt. Näheres wird in der Anlage zur Satzung (Trennliste Bioabfall) geregelt.
- (5) Elektro-Altgeräte sind Gegenstände, die vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erfasst werden, insbesondere Haushaltsgeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchtstoffröhren, sowie elektrische oder elektronische Werkzeuge und Geräte.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die

hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

- (7) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Bewohner im Sinn dieser Satzung ist jede Person, die
- mit einem Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg gemeldet ist oder
 - aufgrund besonderer Vorschriften melderechtlich nicht erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg hat.

Meldet eine Person ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg ab, so gilt sie solange als Bewohner im Sinn dieser Satzung, bis sie oder der Gebührenpflichtige die Abmeldung dem KU schriftlich mitgeteilt hat. Wird gegen melderechtliche Vorschriften verstoßen, so legt das KU abweichend von Satz 1 und Satz 2 die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde.

§ 2 Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist.
- (2) Das KU berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Das KU arbeitet eng mit den kreisangehörigen Gemeinden zusammen und wirkt insoweit auf die weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen hin.

§ 3 Abfallentsorgung durch das KU

- (1) Das KU entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das KU Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Das KU kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des KU.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das KU

- (1) Von der Abfallentsorgung durch das KU sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AVV 18 01 03* und 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*)
 - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08*)
 - d) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*)
 - e) Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10*)
 - f) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02)
 4. Kraftfahrzeuge und Altöl ab einer Menge von 5 Litern
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien
 - 6a. tierische Nebenprodukte und Speiseabfälle, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht als Bioabfall entsorgt werden dürfen
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch das KU ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch das KU sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle, soweit eine haushaltsübliche Menge (200 l) überschritten wird
 2. Straßenaufbruch und Erdaushub
 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
 4. asbesthaltige Abfälle

5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom KU zu entsorgen ist, entscheidet das KU oder dessen Beauftragter. Dem KU ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch das KU nicht angenommen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem KU weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das KU ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann das KU neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 – 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des KU anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13

KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist
 5. die Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten/Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem KU überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das KU von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat das KU bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat das KU nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht,

von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. Das KU hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Restmüllmengen zur Beseitigung festzulegen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom KU anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinden unterstützen das KU nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem KU die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des KU über.
- (2) Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des KU gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des KU über.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.

2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom KU ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch das KU oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das KU für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Glas
 - b) Metall
 - c) Altholz
 - d) Elektro-Altgeräte
 - e) Flaschenkorken
 - f) Altkleider und Altschuhe
 - g) Altreifen
 - h) CD und DVD
 - i) Gerätebatterien
 - j) Altfette
 - k) Öl-Filter
 - l) PU-Schaum Dosen
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
 3. Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle in haushaltsüblicher Menge (bis zu 200 l)
- (3) Abfälle zur Verwertung können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch das KU dem Bringsystem unterworfen werden.
- (4) Bei Anlieferungen von mehr als 20 Elektro-Altgeräten sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorher mit dem KU abzustimmen. Elektro-Altgeräte werden in Absprache mit dem KU auch abgeholt.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die von § 11 Abs. 2 und Abs. 3 erfassten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen den vom KU dafür bereitgestellten Sammelsystemen (insbesondere Wertstoffhöfe, Sammelbehältnisse) zuzuführen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Diese Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern oder außerhalb der Wertstoffhöfe zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter und der Wertstoffhöfe ist nur zu den vom KU festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom KU bekanntgegeben.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bioabfall
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen
 - c) Kunststoff-, Styropor- und Kartonverbundverpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 und Abs. 3 getrennt erfasst werden (Restmüll),
soweit in § 14 keine abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Weitere Abfälle können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch das KU dem Holsystem unterworfen werden.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Grüngut wird zweimal im Jahr abgeholt (Straßenbündelsammlung).
- (2) Das Grüngut ist zum festgelegten Zeitpunkt vor dem Grundstück gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, haben die Abfallbesitzer das Grüngut selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge dürfen durch die Bereitstellung des Grünguts nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Grüngut darf auch zu den besonderen Grüngutsammelstellen des KU gebracht werden. Grüngut darf bis zu einer Menge von 0,5 cbm auch zu den Wertstoffhöfen gebracht werden, in denen sich dafür bestimmte Sammelbehältnisse befinden.
- (4) Sonstiger Bioabfall ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Als Behältnisse zugelassen sind Normtonnen mit 120 l Füllraum und Großbehälter mit 1100 l Füllraum; im begründeten Einzelfall können auch andere Behältnisse zugelassen werden. Die Anschlusspflichtigen haben beim KU die Behältnisse zu beantragen.
- (5) Pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken dürfen auch in Abfallsäcken (Bioabfallsäcke) zusammen mit

der Biotonne zur Abholung bereit gestellt werden. Das KU gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (6) Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Als Behältnisse sind zugelassen Normtonnen mit 240 l Füllraum oder Großbehälter mit 1100 l Füllraum; im begründeten Einzelfall können auch andere Behältnisse zugelassen werden. Die Anschlusspflichtigen haben beim KU die Behältnisse zu beantragen oder schriftlich zu erklären, dass sie darauf verzichten.
- (7) Papier, Pappe und Kartonagen dürfen auch zu den Wertstoffsammelstellen gebracht werden, in denen sich dafür bestimmte Sammelbehältnisse befinden.
- (8) Sperrmüll, Altholz und Metalle werden auf Antrag des Abfallbesitzers in Absprache mit dem KU abgeholt. Der Abfall ist zum vereinbarten Zeitpunkt vor dem Grundstück getrennt nach Abfallarten zur Abfuhr bereitzustellen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, haben die Abfallbesitzer die Abfälle selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge dürfen durch die Bereitstellung der Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.
- (9) Sperrmüll, Altholz und Metalle dürfen auch zu den Wertstoffhöfen gebracht werden, in denen sich dafür bestimmte Sammelbehältnisse befinden, Sperrmüll und Altholz allerdings nur in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 2 cbm).
- (10) Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen als Restmüllbehältnisse sind
 - Müllnormtonnen mit 60, 90, 120 oder 240 l Füllraum oder
 - Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum;eine Müllnormtonne, die einen Füllraum von 80 bis 90 l aufweist, gilt als 90 – Müllnormtonne. Das KU kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Normgrößen zulassen.
- (11) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in Abfallsäcken (Restmüllsäcke) zur Abholung bereitzustellen. Das KU gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (12) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Labo-

ratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Müllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassenes Restmüllbehältnis vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen haben beim KU oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können.
- (2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 15 Liter/Bewohner bei zweiwöchentlicher Abfuhr zur Verfügung stehen (Mindestvolumen). Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke jeweils gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KU zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet (Mülltonnengemeinschaft); auch hierfür gilt das Restmüllmindestvolumen von mindestens 15 Liter/Bewohner bei zweiwöchentlicher Abfuhr.
- (3) Für Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 3) sind Restmüllbehältnisse in ausreichendem Umfang bereit zu stellen, mindestens jedoch eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; in begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Mitbenutzung des Restmüllbehältnisses für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch das KU zugelassen werden.
- (4) Die maximale Bioabfallkapazität beträgt
 - 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l
 - 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 oder 120 l, jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück.Im Übrigen darf die Kapazität für Bioabfall die Kapazität für Restmüll nicht übersteigen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann das KU insbesondere zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen. Dies gilt für insbesondere dann, wenn das Gewicht eines 1.100 l - Restmüllbehältnisses regelmäßig die Grenze von 300 kg überschreitet.

(6) Das KU stellt die zugelassenen Abfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung und hält sie betriebsbereit. Beantragt der Anschlusspflichtige eine Änderung der Art, Größe oder Zahl der Abfallbehältnisse und entsprechen diese Änderungen der Satzung, so wird die beantragte Änderung durch das KU spätestens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum beantragten Zeitpunkt, vollzogen. Die Anschlusspflichtigen sind zu einem sorgfältigen Umgang mit den Abfallbehältnissen verpflichtet. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse müssen von außen mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.

- (7) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst oder in anderer Art und Weise verdichtet in die Behältnisse gegeben und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (8) Die Behältnisse sind vom Anschlusspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6 Uhr vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie vom Anschlusspflichtigen wieder auf das Grundstück zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Weitere Anforderungen an die Bereitstellung der Behältnisse können durch Bekanntmachung angeordnet werden.
- (9) Werden Abfallbehältnisse unter Verstoß gegen eine der in den Absätzen 6 bis 8 genannten Anforderungen bereit gestellt, so ist das KU nicht zur Leerung verpflichtet.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom KU bekanntgegeben. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekanntgegeben.
- (2) Das KU kann generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das KU kann im Einzelfall in Absprache mit dem Abfallbesitzer die Abfuhr abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Restmüll muss jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr abgeholt werden.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom KU dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Darüber hinaus kann das KU zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 10 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Selbstanlieferung gemäß Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit dies vom KU schriftlich genehmigt wurde; das KU kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.
- (3) Grüngut darf auch zu den vom KU dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (4) Das KU informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Abfallentsorgungsanlagen im Sinn der vorstehenden Absätze.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und sind damit rechtsverbindlich.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind über den Inhalt der Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 19 Gebühren

Das KU erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als den vom KU bestimmten Anlagen bringt oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Das KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Schadenersatz

Die Benutzer der Abfallbeseitigungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungsordnungen verursacht werden, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer das KU auch von allen gegen das KU gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 23 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 2 sind auch Biotonnen mit 60 l, 80 l, 90 l und 240 l Füllraum zugelassen, wenn die jeweilige Tonne am 31.12.2003 zulässigerweise als Bioabfallbehältnis genutzt wurde und die Bioabfallkapazität § 15 Abs. 4 entspricht.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 6 dürfen auch Müllnormtonnen verwendet werden, die nicht vom KU zur Verfügung gestellt worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die jeweilige Tonne am 31.12.2003 zulässigerweise als Abfallbehältnis genutzt wurde und das Abfallbehältnis den sonstigen Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (3) Die Abfallbehältnisse im Sinn der Absätze 1 und 2 müssen der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Die bisher geltende Abfallwirtschaftssatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 20.04.2009

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Anlage

zur Abfallwirtschaftssatzung
des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg

Trennliste Bioabfall

Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 sind:

- Gartenabfälle, insb. Fallobst, Laub, angewelkter Rasenschnitt, Unkraut (ohne Erde), Hecken- und Staudenschnitt
- Kartoffelschalen, Salatblätter, Gemüseputzreste
- Obstschalen (auch Südfrüchte)
- gekochter und roher Küchenabfall (ohne Fleisch-, Fisch- und Knochenreste)
- Kaffee- und Teesatz
- Brot- und Gebäckreste
- verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)

- Blumen (ohne Kunststoffe und Draht)
- Topfpflanzen (ohne Topf)
- Sägespäne aus naturbelassenen Hölzer
- organische Kleintierstreu (Sägespäne, Sägemehl, Stroh)

Keine Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 sind:

- Fäkalien, Tierkot (z.B. von Hunden und Katzen)
- Kleintierstreu mit mineralischen Anteilen (Blähton, Perlite, Granulat)
- Asche (auch Holzasche)
- Fisch- und Fleischreste
- Knochen und Fischgräten
- Tierkadaver und deren Teile
- Schlachtreste wie Innereien, Häute, Haare und Feder
- Kehricht und Staub
- Staubsaugerbeutel
- Öle und Fette (z.B. Frittierfett)
- Plastik (auch keine umweltfreundlichen Plastiktüten)
- Windeln- und Hygieneartikel (Taschentücher etc.)
- Zigarettenkippen und -asche
- Kataloge und Hochglanzpapier
- Haare
- Eier- und Nussschalen
- Blumengebinde mit nichtorganischen Teilen (z.B. Styropor, Schaumstoff)
- Tierfutterreste mit Fleisch- und Fischbestandteilen

Az.: KU-2009

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG,
- § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- Art. 19 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 17.04.2009 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 20.03.2009

erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftsgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des KU benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des

an die Abfallentsorgung des KU angeschlossenen Grundstücks als Benutzer, soweit in den folgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber des Abfallsackes Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll, Altrefen, Kühl- und Gefriergeräten sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU entsorgt.
- (6) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (7) Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz 6 gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vom KU festgesetzten Restmüllbehältnisse und im Falle des § 16 Abs. 3 AWS nach der Zahl der Abfuhr (Behältergebühr) sowie nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 schließen die Entsorgung aller Abfallarten im Hol- und Bringsystem mit ein, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 umfasst die Entsorgung von Bioabfall bis zu einer Kapazität von 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l, bis zu 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 l, 120 l oder 240 l und im Übrigen bis zu einer Kapazität, die der Restmüllkapazität entspricht, jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück. Werden über Satz 1 hinaus weitere Bioabfallbehältnisse beantragt, so ist zusätzlich zur Behältergebühr nach Absatz 1 eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit von der Behältergröße zu entrichten.
- (4) Bei der Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Metallen ist zusätzlich zur Behältergebühr eine pauschale Transportgebühr pro Abholung zu entrichten. Soweit die Abfallmenge über 5 cbm hinausgeht, bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (5) *(gestrichen)*
- (6) Bei der Abholung von Elektro-Altgeräten ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach dem Transportaufwand bestimmt. Erfolgt die Anlieferung von Elektro-Altgeräten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 AWS in Abstimmung mit dem KU, so ist eine gesonderte Gebühr nach dem tatsächlichen Mehraufwand zu entrichten.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (8) Bei der Entsorgung von Bauschutt und sonstigen Baustellenabfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.

- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (10) Sofern durch das KU vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und dem KU hierfür ein Mehraufwand entsteht, haben diesen Mehraufwand die Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzer zu tragen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich
- | | | |
|--------------------------|-----------------|---------|
| pro Müllnormtonne mit | 60 l Füllraum | 159 € |
| pro Müllnormtonne mit | 90 l Füllraum | 202 € |
| pro Müllnormtonne mit | 120 l Füllraum | 245 € |
| pro Müllnormtonne mit | 240 l Füllraum | 414 € |
| pro Müllgroßbehälter mit | 1100 l Füllraum | 1.752 € |

Wird im begründeten Ausnahmefall ein Müllgroßbehälter zugelassen, dessen Füllraum über 1.100 l hinausgeht, so beträgt die Behältergebühr bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmüllbehältnisses 681 € pro angefangene 500 l.

- (2) Im Falle des § 16 Abs. 3 AWS wird die Gebühr anteilig – bezogen auf Absatz 1 und 26 Abfahren im Kalenderjahr – berechnet bzw. vervielfacht. Entsteht aufgrund des besonderen Abfuhrhythmus ein besonderer Aufwand, so erhöht sich die Gebühr um die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für Restmüll 5,00 €/Sack (70 l) und für Bioabfall 3,50 €/Sack (100 l).
- (4) Die Gebühr für weitere Bioabfallbehältnisse gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 beträgt 50 € pro 120 l – Tonne.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den Entsorgungsanlagen des KU (insb. Deponien) beträgt für jeden angefangenen cbm Bauschutt oder Erdaushub 20,50 €/cbm. Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub ist gebührenfrei, wenn die Menge der angelieferten Abfälle 200 l nicht überschreitet.
- (6) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg selbst angeliefert, so setzt sich die Gebühr zusammen aus der jeweils geltenden Entsorgungsgebühr des Zweckverbandes sowie einer Zusatzgebühr für den sonstigen Entsorgungsaufwand in Höhe von 50 % der für die jeweilige Anlieferung anfallenden Entsorgungsgebühr des Zweckverbandes.
- (7) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen selbst angeliefert, die weder dem KU noch dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg gehören, so gelten die vom Betreiber der Entsorgungsanlage gestellten Bedingungen.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen beträgt 3,50 €/Stück.
- (9) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Metallen gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 10 € pro Abholung. Soweit die Abfallmenge über 5 cbm hinausgeht, wird die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

- (10) (*gestrichen*)
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 beträgt 10 € pro Gerät, mindestens jedoch 20 €.
- (12) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 5 Dauer der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Behältergebühr ist mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. jeden Jahres. Wird der Gebührenbescheid nach dem 10.01. zugestellt, so wird die Behältergebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, in den Fällen des § 2 Abs. 4 und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Die bisher geltende Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 18.04.2009

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: FB 11 Ho-028-307

Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund-/Hauptschule) Helmstadt – Verbandssatzung –

Die Regierung von Unterfranken hat durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinden Helmstadt, Holzkirchen, Neubrunn, Remlingen und Uettingen die Volksschule (Grund-/Hauptschule) Helmstadt errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 16.02.2009 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule (Grund-/Hauptschule) Helmstadt als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Helmstadt, die Gemeinde Holzkirchen, der Markt Neubrunn, der Markt Remlingen und die Gemeinde Uettingen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Helmstadt.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband für die Volksschule (Grund-/Hauptschule) Helmstadt“ und hat seinen Sitz in Helmstadt.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) ¹Für den Schulverband wird zusätzlich ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Schulverbandes zuständig, sofern diese nicht dem Schulverbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter zur Entscheidung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (§ 8) fallen.

§ 4

Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6

Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die VGem Helmstadt bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der

Geschäftsstelle erhält die VGem eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. ³Für die konzeptionelle und organisatorische Leitung der Geschäftsstelle, sowie für die Erledigung der strukturellen-strategischen Vorarbeit für den Schulverbandsvorsitzenden und für die Schulverbandsversammlung wird ein Geschäftsleiter bestellt. ⁴Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07.12.1988 zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 05.11.1999 durch die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt geführt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 7. Juni 2008 außer Kraft.

Helmstadt, 17.02.2009

Heiko Menig

Schulverbandsvorsitzender

Az.: FB 11 Wö-941/2009-302

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bergtheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	383.712 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 334.702,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2008 auf 245 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.366,1306 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bergtheim, 16.03.2009

Schulverband Bergtheim

Schlier

Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-307

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt – Grund- und Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **765.397 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 608.608,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2008 auf 497 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.224,56338028 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 30.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2008 mit insgesamt 497 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **60,3621730382 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **127.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.
Helmstadt, 25. März 2009

Schulverband Helmstadt

Menig

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-310

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. I des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Kürnachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 231.675 EUR
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.600 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **156.625 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 wird auf 121 Schüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.294,4215 EUR
je Schüler.

Bei 58 Schülern entfallen somit auf Estenfeld 75.076,45 EUR

Bei 47 Schülern entfallen somit auf Kürnach 60.837,81 EUR

Bei 16 Schülern entfallen somit auf Prosselsheim 20.710,74 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 38.612 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Estenfeld, den 18. März 2009

Schulverband Kürnachtal

Michael Weber

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kürnachtal bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-318

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2009

I.

Haushaltssatzung für das Jahr 2009 des Schulverbandes Waldbüttelbrunn Landkreis Würzburg

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m.

Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 630.790,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 161.325,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **520.380,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 wird auf **562** Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **925,94306 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **136.500,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 wird auf **562** Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **242,88256 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 19. März 2009

Schulverband Waldbüttelbrunn

Endres, 1. Bürgermeister Waldbüttelbrunn

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-105

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2008

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Rechnungsjahr 2009

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.033.519 €
und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 823.199 € die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.340 EW festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit auf 112,152452 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei	4.809 Einwohnern	539.341,14 €
für den Markt Eisenheim bei	1.334 Einwohnern	149.611,37 €
für die Gemeinde Prosselsheim bei	1.197 Einwohnern	134.246,49 €

§ 5

Umlage des Vermögenshaushaltes

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Be-

darfs zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 5.000 € die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.340 EW festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit auf 0,68120 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei	4.809 Einwohnern	3.275,89 €
für den Markt Eisenheim bei	1.334 Einwohnern	908,72 €
für die Gemeinde Prosselsheim bei	1.197 Einwohnern	815,40 €

Die Investitionsumlage wird bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 172.250,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Estenfeld, den 17. März 2009

Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Michael Weber

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 lag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf.

Az.: FB 11 Wö-941/2009-207

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2009

I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Roßbrunn-Uettingen
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **368.908,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **143.535,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 330.643,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2008 auf 4.370 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **75,6620137299 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 113.424,00 €** festgesetzt und nach dem prozentualen Vermögensanteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Die Vermögensanteile und die Investitionsumlagen der Mitgliedsgemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsgemeinden des ZV Abwasser	Anteil in Prozent	Umlagesoll	Zu zahlende Investitionsumlage €
1	2	3	4
Gemeinde Uettingen	41,70	113.424,00	47.297,81
Gemeinde Greußenheim	38,00	113.424,00	43.101,12
Gemeinde Waldbüttelbrunn	20,30	113.424,00	23.025,07
			113.424,00

(3) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben für den Schuldendienst wird für das Haushaltsjahr **2009 auf 36.524,44 €** festgesetzt und nach dem prozentualen Vermögensanteil der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Die Vermögensanteile und die Schuldendienstumlagen der Mitgliedsgemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsgemeinden des ZV Abwasser	Anteil in Prozent	Umlagesoll	Zu zahlende Schuldendienstumlage €
1	2	3	4
Gemeinde Uettingen	41,70	36.524,44	15.230,69
Gemeinde Greußenheim	38,00	36.524,44	13.879,29
Gemeinde Waldbüttelbrunn	20,30	36.524,44	7.414,46
			36.524,44

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **61.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Uettingen, 20. März 2009

Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen
Meckelein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Gemeinde Uettingen, Würzburger Straße 1, 97292 Uettingen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 13.3-072-09

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die/das StStffTrspHubschrRgt 30 führt nachstehende Übungen durch:

vom/am 28.4.09 bis 29.4.09

unter der Bezeichnung: EAKK Gefechtsmarsch

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Röttingen und Tauberrettersheim

Die/das III. Insp. HS 13, InfS Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom/am 8.6.09 bis 10.6.09 und 15.6.09 bis 18.6.09

unter der Bezeichnung:

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Güntersleben, Thüngersheim, Leinach, Rimpf, Hausen, Unterpleichfeld, Bergtheim, Erlabrunn, Veitshöchheim und Margetshöchheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an die zuständige Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung weiterleitet.